VERORDNUNG (EWG) Nr. 3079/81 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/81 zur Festlegung der Beitrittsausgleichbeträge für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 13/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2874/81 (2), insbesondere auf Artikel 8 erster Unterabsatz Buchstabe b) erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein sind in der Verordnung (EWG) Nr. 32/81 der Kommission (3) festgelegt. Späterhin wurden diese Beträge für bestimmte Erzeugnisse dieses Bereichs durch die Verordnung (EWG) Nr. 2874/81 gestrichen.

Daher muß die Verordnung (EWG) Nr. 32/81 geändert werden.

Es bedarf der Klarstellung, daß die Beitrittsausgleichsbeträge auf die Likörweine anwendbar sind, die der Definition in Anhang II Punkt 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 32/81 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Die Beitrittsausgleichsbeträge sind folgende :

— 0,27 ECU je % vol und je Hektoliter bei allen roten Tafelweinen mit Ausnahme der Art R III ;

— 0,27 ECU je % vol und je Hektoliter bei allen noch in Gärung befindlichen neuen Rotweinen ;

— 10 ECU je Hektoliter bei Likörweinen im Sinne der Definition gemäß Anhang II Punkt 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, nicht zur Verarbeitung in andere Erzeugnisse als die der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs unter Zoll- oder Verwaltungsaufsicht bestimmt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Oktober 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 24.
(2) ABl. Nr L 285 vom 7. 10. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1981, S. 28.